

boten habe Waldwaaren in Zahlung zu nehmen. F. sei aber genötigt worden, das Holz ungewrackt³⁾ zu nehmen, was ihm beschwerlich falle. Zudem sei er anderen schuldig und werde von diesen zur Zahlung gedrängt.

¹⁾ Die Adresse lautet an H. Albrecht den Aeltern, welche Bezeichnung zwar erst seit 1553 stehend wird, (vgl. Chron. des B. Gans ed. Meckelburg S. 289, Anm. 1.) doch kommt sie urkundlich schon viel früher vor (1542, vgl. Dogiel Cod. dipl. Pol. IV, 314, 1550 ebenda S. 332 ff., 1547. Vgl. Ad. XII dieser Sammlung). ²⁾ Der Brief trägt keine Unterschrift, doch nennt ein A.-V. den Rat von Danzig als den Schreiber. ³⁾ Wracken = bracken, braken d. h. aussondern. Vgl. Sattler „Handelsrechnungen d. Deutsch-Orden“ S. 234. [86.

1568. 12. April. Schwerin. — Herzogin Anna Sophia¹⁾ von Mecklenburg an die „verordneten Räte des Herzogtums zu Preußen“. — Antwort auf die Nachricht von dem am 20. März um 6 Uhr morgens resp. 10 Uhr abends eingetretenen Ableben Herzog Albrechts und seiner Gemahlin Anna Maria. Sie empfiehlt ihren Bruder und ihre Schwester²⁾ der Fürsorge der Regenten und bittet, durch „Jemand Ansehnlichen“ beim Leichenbegängnisse vertreten zu werden.

¹⁾ H. A's Tochter aus seiner ersten Ehe mit Dorothea von Daenemark, vermählt seit 24. Februar 1555 mit Herzog Johann Albrecht von Mecklenburg. ²⁾ Princessin Elisabeth geb. 20. Mai 1551. [87.

1570. 23. Mai. Aderburg¹⁾ vor Alten-Stettin. — Herzog Barnim d. Aeltere²⁾ von Pommern an H. A. F. — Fürbitte für die Pommerschen Unterthanen Andreas Werdermann und Ambrosius Hademar, damit dieselben die Güter ihres verstorbenen Bruders resp. Schwagers Dr. Clemens Werdermann,³⁾ langjährigen Dieners H. A's, ausgeliefert erhalten, weil diese Güter als peculium quasi castrense⁴⁾ anzusehen seien.

A.-V. Überantwortet den 24. Junii Ao. 70. — ¹⁾ Ein Städtchen 1½ Meilen von Stettin. ²⁾ D. i. Barnim XL, geb. 1501, führt die Reformation ein 1534, dankte ab 1569, stirbt 1573. ³⁾ Offizial des Samländischen Consistoriums seit 1558, starb 25. April 1570. Vgl. Erläutert. Preußen. II, S. 745. ⁴⁾ Eigentlich = Sondergut des Sohnes, welches durch Nebenbeschäftigung, und zwar nicht durch militärische erworben ist. [88.